

BGer 8C_542/2015 vom 28. Oktober 2015

Bundesgericht, 2015-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_542_2015

FR: TF 8C_542/2015 du 28 octobre 2015

IT: TF 8C_542/2015 del 28 ottobre 2015

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

8C_542/2015

Urteil vom 28. Oktober 2015

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Leuzinger, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Batz.

Verfahrensbeteiligte

1. A. _____,

2. B. _____,

3. C. _____,

alle drei vertreten durch Rechtsanwalt Franklin Sedaj,

Beschwerdeführende,

gegen

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA), Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Beschluss (Nichteintretensentscheid) des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 13. Juli 2015.

Nach Einsicht

in den Beschluss des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 13. Juli 2015, mit welchem auf das Rechtsmittel der Beschwerdeführenden betreffend Leistungen der Unfallversicherung - trotz der mit Verfügung vom 19. Mai 2015 eingeräumten sowie unter

Androhung des Nichteintretens erfolgten Nachfristansetzung unverbessert gebliebener
Rechtsschrift - zufolge ungültiger Beschwerdeerhebung und mangels Einreichung eines
Anfechtungsobjekts nicht eingetreten wurde,

in die gegen diesen Nichteintretensentscheid erhobene Beschwerde vom 7. August 2015
(Poststempel), mit welcher das Begehren um Zusprechung von Leistungen der
Unfallversicherung sowie deren Verzinsung und die Auferlegung von Entschädigungen und
Kosten an die SUVA erneuert wird,

in das gleichzeitig gestellte sinngemässe Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen
Prozessführung,

in Erwägung,

dass eine Beschwerde an das Bundesgericht gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter
anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in
gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt; die
Vorbringen müssen sachbezogen sein, damit aus der Beschwerdeschrift ersichtlich ist, in
welchen Punkten und weshalb der angefochtene Entscheid beanstandet wird (BGE 131 II
449 E. 1.3 S. 452; 123 V 335 E. 1 S. 337 f. mit Hinweisen),

dass nach der Rechtsprechung unter anderem eine Beschwerdeschrift, welche sich bei der
Anfechtung von vorinstanzlichen Nichteintretensentscheiden lediglich mit der materiellen
Seite des Falles auseinandersetzt, keine sachbezogene Begründung aufweist und damit
keine rechtsgültige Beschwerde darstellt (vgl. BGE 123 V 335 ; 118 Ib 134),

dass die Beschwerde vom 7. August 2015 den vorerwähnten Anforderungen namentlich mit
Bezug auf eine sachbezogene Begründung offensichtlich nicht gerecht wird, da sie sich in
keiner Weise mit der prozessualen Erledigung durch die Vorinstanz auseinandersetzt und
insbesondere nicht darlegt, weshalb das kantonale Gericht mit seinem
Nichteintretensentscheid eine Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG begangen bzw. eine
für den Entscheid wesentliche, offensichtlich unrichtige oder unvollständige
Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG getroffen haben sollte,

dass deshalb kein gültiges Rechtsmittel eingereicht worden ist, so dass auf die -
offensichtlich unzulässige - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG
nicht eingetreten werden kann,

dass es sich vorliegend rechtfertigt, von der Erhebung von Gerichtskosten für das
bundesgerichtliche Verfahren umständehalber abzusehen (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG),
womit das sinngemässe Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos wird,

dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt
und die Abteilungspräsidentin zuständig ist,

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 28. Oktober 2015

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Leuzinger

Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.